

Öffentliches Umweltrecht in Deutschland: Grundzüge und Handlungsprinzipien

Zusammenstellung: Bertrand Schmidt

1 Grundlagen

Man teilt das bundesdeutsche Recht ein in die beiden großen Rechtsgebiete Privatrecht und öffentliches Recht. Folgende Abbildung stellt die Aufteilung mit einigen Rechtsgebieten dar.

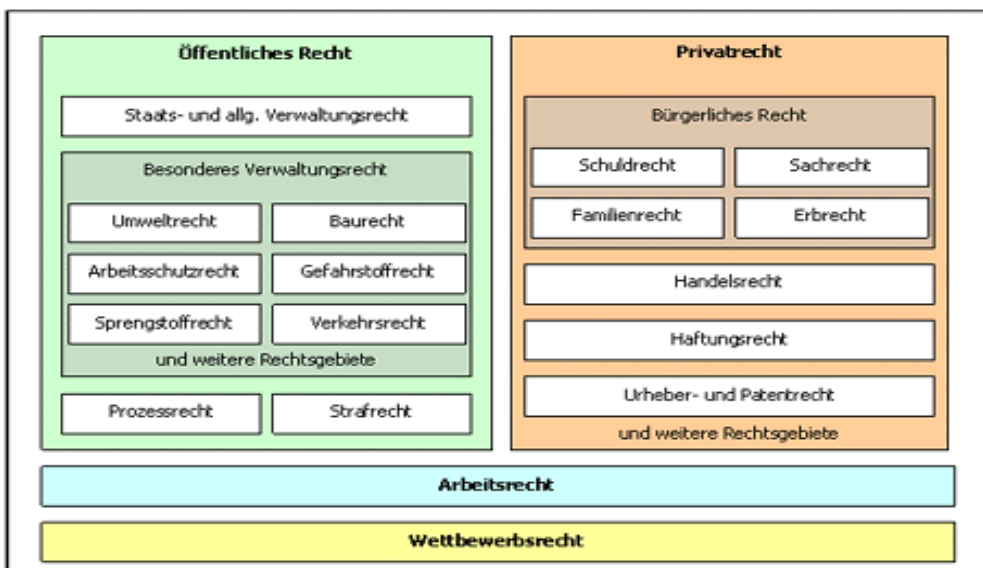


Abbildung 1: Rechtssystem in Deutschland

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehung der Bürger untereinander. Sein Kern ist das bürgerliche Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Es enthält Regelungen für den bürgerlichen Alltag, z.B. für Kauf und Verkauf, für Pacht, Leihe und Schenkung, für Eheschließung und Ehescheidung, für Unterhaltsansprüche und Vormundschaft und für Erbschaftsangelegenheiten. Im Zusammenhang mit dem privaten Baurecht sind insbesondere §§ 305 - 310 BGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sowie §§ 631 - 651 BGB (Werkvertrag) von Interesse.

Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen des einzelnen zur öffentlichen Gewalt (Staat, Land, Gemeinde, öffentliche Körperschaft) und die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zueinander, zum Beispiel zwischen Bund und Ländern. Zum öffentlichen Recht gehören das Verwaltungsrecht, das Straf- und Prozessrecht sowie das Verfassungsrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht.

Daneben gibt es zur Rechtsprechung Gerichte des Bundes und der Länder. In allen Gerichtszweigen bestehen mehrere Instanzen. Zivilgerichte sind für Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern zuständig. Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Arbeitsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Sozialgerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, Finanzgerichte für den Rechtsstreit zwischen Bürgern und den Finanzbehörden.

2 Rechtsbereiche des Umweltrechts

Das Umweltrecht besteht aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Rechtsgebieten, die den Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen, wie den Boden, das Wasser, die Atmos- und Biosphäre, regeln.

Neben dem öffentlichen Umweltrecht im engeren Sinn sind dabei häufig zahlreiche weitere Rechtsgebiete zu berücksichtigen. Folgende Abbildung zeigt die Verknüpfungen und Berührungspunkte von Rechtsbereichen im Umweltrecht.

Weiterhin nimmt eine Vielzahl von europäischen Richtlinien und Verordnungen starken Einfluss auf die Umsetzung und Ausgestaltung des Umweltrechts der europäischen Staaten bzw. ersetzt/ ergänzt bestehendes Umweltrecht durch Vorrang in der Anwendung.

Arbeitsschutzrecht		Nachbargebiete des Umweltschutzes			Landwirtschaftsrecht	
Gesundheitsrecht	Umweltsteuerrecht		Umweltrecht im weiteren Sinn		Umweltprivatrecht	Technikrecht
		Gefahrstoffrecht	Umweltrecht im engeren Sinn	Immissionsschutzrecht		
Energierecht		Strahlenschutzrecht	Umwelt	Naturschutzrecht	Umweltverträglichkeitsrecht	Tierschutzrecht
Bergrecht	Umweltstrafrecht	Wasserrecht	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	Bodenschutzrecht		Verkehrsrecht
			Internationales und europäisches Recht		Umweltprozessrecht	
Baurecht		Raumordnungs- und Landesplanungsrecht			Jagd-, Forst- und Fischereirecht	

Abbildung 2: Übersicht zum Umweltrecht in Deutschland

3 Handlungsprinzipien

Grundlage des Umweltrechtes ist es, das menschliche Verhalten zu lenken. Dabei werden drei Grundprinzipien angewendet:

Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip versucht, durch frühzeitiges Eingreifen von Geboten und Verboten Beeinträchtigungen der Umwelt zu verhindern. Dabei sollen Risiken möglichst am Ursprung abgebaut oder ganz vermieden werden. Im Gegensatz dazu steht der bislang praktizierte Umweltschutz, der sich auf die Abwehr von konkreten Gefahren für die Umwelt und die Beseitigung von Schäden beschränkt. Durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips soll zukünftig die Eigenverantwortung eines jeden gestärkt werden.

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip beinhaltet den Grundsatz, dass derjenige, der durch sein Tun oder Unterlassen die Umwelt beeinträchtigt, die Kosten zur Vermeidung, Beseitigung und zum Ausgleich der Umweltbeeinträchtigungen zu tragen hat. So kann es als Kostenzurechnungsprinzip interpretiert werden.

In den Fällen, wo nur schwer ein Zusammenhang zwischen Handeln/Unterlassen und Beeinträchtigung festzustellen ist, wie z.B. Klimaschutz oder Waldsterben, gilt das Gemeinlastprinzip. Ist der Verursacher nicht mehr greifbar oder sind die Folgen durch die Allgemeinheit verursacht (z.B. Straßenverkehr), so trägt der Staat durch die allgemeine Steuerlast die Kosten.

Kooperationsprinzip

Das Kooperationsprinzip bringt die Aufgabenverteilung von Staat auf der einen Seite sowie Wirtschaft und Gesellschaft auf der anderen Seite zum Ausdruck. Umweltschutz ist nicht alleinige Aufgabe des Staates, sondern kann nur in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen verwirklicht werden. Die Beteiligung aller betroffenen Kreise aus Wirtschaft und Gesellschaft im Verfahren zur Normsetzung und deren Durchsetzung wird dabei angestrebt. Wird z.Z. das Umweltrecht überwiegend durch hoheitliches Handeln des Staates geschaffen und durchgesetzt, so wird zukünftig die Eigenverantwortung der Betroffenen gestärkt.

4 Instrumente zur Verhaltenssteuerung

Zur Anwendung der Grundprinzipien wurden verschiedene Instrumente der Verhaltenssteuerung geschaffen. Grob lassen sich diese in 2 Bereiche einteilen:

Direkte Verhaltenssteuerung

Die direkte Verhaltenssteuerung geschieht unmittelbar durch Gesetze und Verordnungen, die konkrete Ge- und Verbote enthalten. Daneben werden häufig Genehmigungsvorbehalte festgeschrieben, die der öffentlichen Verwaltung erlauben, im Verfahren das Verhalten des Antragstellers zu lenken.

Indirekte Verhaltenssteuerung

Folgende weitere, indirekt wirkende Instrumente zur Lenkung des Verhaltens stehen zur Verfügung:

- direkte und indirekte Subventionen (z.B. Energieerzeugung)
- Abgaben und Steuern (z.B. Stromsteuer, Emissionshandel)
- Haftungsregelungen (z.B. Umwelt- und Biodiversitätsschäden)
- Gewährung von Benutzungsvorteilen (z.B. Ressourcennutzung)
- Umweltabsprachen (z.B. Vertragsnaturschutz)
- Regelungen zur Betriebsorganisation (z.B. Öko-Audit)
- Veröffentlichung von Betriebsinformationen (z.B. Umweltinformation)